

**Diözesanforum
Münster**

**MIT
EINER
UNTERWEGS!**
Kirche Neu erleben

**Liturgie
und
Gottesdienst**

Kommission

2

Vorwort des Bischofs

I. Sinn und Anlage des Forums

1. Das Diözesanforum als solches ist beendet. Ich danke allen in unserem Bistum, die sich durch ihr Gebet, durch ihre Gespräche und Glaubenszeugnisse sowie durch ihre Eingaben und Vorschläge an den Arbeiten des Forums beteiligt und sie bereichert haben. Besonders danke ich den Mitgliedern des Forums, die viel Zeit und Kraft eingesetzt haben, um die Arbeit des Forums zu einem guten Gelingen zu führen. In diesen Dank schließe ich alle ein, die eher im Hintergrund zum Gelingen des Forums beigetragen haben.

2. Um den Beratungen des Forums größtmögliche Freiheit zu gewährleisten, haben wir uns für die offene Form eines Diözesanforums entschieden, im Unterschied zu einer Diözesansynode, wie das kirchliche Recht sie vorsieht. Eine Diözesansynode hat in Gemeinschaft mit dem Bischof rechtsetzende und rechtsverbindliche Kraft, kann allerdings nur Fragen behandeln, die in die Regelungskompetenz des einzelnen Diözesanbischofs fallen. Unser Diözesanforum sollte freier sein und auch Fragen behandeln können, die von überdiözesaner und auch weltkirchlicher Bedeutung sind und damit über die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs hinausgehen. Das Diözesanforum sollte die Freiheit haben, auch in Fragen der Glaubenslehre und der kirchlichen Ordnung ein Meinungsbild zu erstellen im Hinblick auf Fragen, bei denen auf der Grundlage des Evangeliums und der kirchlichen Tradition eventuell eine Weiterentwicklung möglich sein könnte. Um dieser Freiheit willen haben wir das Diözesanforum als beratendes Organ angelegt. In der Präambel heißt es: „Entsprechend der Aussage der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ist das Diözesanforum unter dem Vorsitz des Bischofs ein Ort der Begegnung, des offenen Dialogs und Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volke Gottes für die Kirche von Münster. Das Diözesanforum hat beratenden Charakter. Es soll dazu beitragen, den Weg der Kirche in das dritte Jahrtausend in der Diözese Münster auf der

Grundlage des Glaubens der Kirche, besonders der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und der Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, zu überdenken, daß die Frohe Botschaft die Menschen unserer Tage besser erreicht und das Miteinander aller gefördert wird.“

3. Hinsichtlich der gewünschten Verbindlichkeit seiner Beratungsergebnisse hat das Diözesanforum seine Aussagen in vier Formen gefaßt:

- a) Empfehlungen bilden die offenste Form der Beratungsergebnisse. Sie haben den Charakter von Handlungsperspektiven oder gegebenenfalls auch Visionen.
- b) Optionen formulieren eindeutige Prioritäten des beabsichtigten Handelns.
- c) Beschlüsse stellen die verbindlichste Form der Beratungsergebnisse der Vollversammlung des Diözesanforums dar. Sie repräsentieren das Mehrheitsvotum der Vollversammlung. Neben ihnen finden auch Minderheitsvoten Raum.
- d) Konkretionen regen an, auf der Grundlage von „Empfehlungen“ und „Beschlüssen“ Pioniererfahrungen zu sammeln, damit sie zu gegebener Zeit für die Gesamtpastoral im Bistum fruchtbar gemacht werden können.

(Anmerkung: Im folgenden werden alle vier Weisen der Aussagen des Forums unter dem Begriff „Beschuß“ gefaßt, um den Text zu vereinfachen.)

II. Schritte zur Umsetzung des Diözesanforums

Nach Abschluß des Diözesanforums geht es darum, die Ergebnisse in das kirchliche Leben des Bistums Münster umzusetzen. Der erste Schritt in dieser Aufgabe kommt mir als dem Bischof zu. Da das Diözesanforum beratenden Charakter hat, obliegt es mir, die Beschlüsse in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums in das kirchliche Leben im Bistum Münster lassen sich mehrere Schritte unterscheiden.

1. Mit der Inkraftsetzung werden die Ergebnisse des Forums zugleich der Öffentlichkeit übergeben.

II

2. Ein zweiter Schritt ist die Umsetzung der „Beschlüsse“ des Forums. Dazu bedarf es in vielen Fällen weiterer Überlegungen im Hinblick auf die Verwirklichung. Diese Aufgabe kommt dem Diözesanpastoralrat und der ihm zugeordneten, vom Diözesanforum eingesetzten Kommission gemeinsam mit mir zu.

3. Die Durchführung der „Beschlüsse“ des Forums im einzelnen liegt bei den jeweiligen Adressaten, die häufig in den Aussagen des Forums direkt angesprochen sind.

4. Wie es das Statut vorsieht, werden die Beratungsergebnisse in geeigneter Weise dokumentiert.

III. Inkraftsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums durch den Bischof

1. Sowohl von ihrer Form (Empfehlungen, Optionen, Beschlüsse, Konkretionen) wie auch von ihrem Inhalt her haben die Ergebnisse des Forums einen unterschiedlichen Charakter. Häufig sind in Beschlüssen auch Empfehlungen enthalten, da die Form als Beschluß vor allem den Sinn hat, dieser Meinung den gebührenden Nachdruck zu geben. Entsprechend diesem unterschiedlichen Charakter muß auch die Inkraftsetzung durch den Bischof unterschiedlichen Charakter haben. Empfehlungen, sei es in der Form von Empfehlungen oder seien sie vom Inhalt her als Empfehlungen zu qualifizieren, können nicht im eigentlichen Sinn in Kraft gesetzt werden. In diesen Fällen empfiehlt sich die Form der Annahme und eventuell Weitergabe zur Umsetzung dieser „Beschlüsse“ durch den Bischof.

2. In anderen Fällen, vor allem wenn es sich formal und auch inhaltlich um eigentliche Beschlüsse im engeren Sinn handelt, kann der Bischof ihnen die entsprechende Rechtskraft verleihen. Dies bedeutet ein „Inkraftsetzen“ im engeren Sinn.

3. In der Regel ist nur über die „Beschlüsse“ des Forums abgestimmt worden. Über die „Lesetexte“ ist, mit wenigen Ausnahmen, nicht abgestimmt worden. Diese Lesetexte bilden weithin die Grund-

lage der „Beschlüsse“. Wenngleich nicht über sie abgestimmt worden ist, prägen auch sie das Bewußtsein.

4. Im Hinblick darauf, daß die Inkraftsetzung der „Beschlüsse“ des Forums sie in das kirchliche Leben hineinstellt, muß bei der Inkraftsetzung das jeweilige Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung mit bedacht werden. Das gilt auch im Hinblick auf die „Lesetexte“, so daß ich bisweilen bei der Inkraftsetzung auch sie in das Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung stellen muß.

5. Das Diözesanforum hatte die Freiheit, in seinen „Beschlüssen“ ein Meinungsbild im Hinblick auf die weitere Entwicklung der kirchlichen Lehre und Ordnung zu formulieren, ohne daß damit schon die Weiterentwicklung der Lehre oder Ordnung vorweggenommen ist. Diese „Beschlüsse“ haben die inhaltliche Qualifikation eines Votums. Häufiger kommt dies in der Form der Beschlüsse selbst zum Ausdruck. Ich werde jeweils bei der Inkraftsetzung der einzelnen „Beschlüsse“ dies vermerken.

6. Im Hinblick auf einige „Beschlüsse“ des Diözesanforums habe ich in den Beratungen der Vollversammlungen schon darauf hingewiesen, daß ich diese „Beschlüsse“ in meiner bischöflichen Verantwortung nicht mittragen kann. Ich werde sie deshalb auch nicht in Kraft setzen. Das werde ich jeweils bei den entsprechenden Beschlüssen vermerken.

7. Zu manchen „Beschlüssen“, die an überdiözesane oder weltkirchliche Stellen weitergeleitet werden sollen, habe ich eine abweichende Meinung schon in den Vollversammlungen zum Ausdruck gebracht. Diese „Beschlüsse“ werde ich weiterleiten, aber zugleich meine abweichende Meinung mit zum Ausdruck bringen, wie es von Anfang an vorgesehen war.

IV. Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die „Inkraftsetzung“ im weiteren Sinn folgende Kategorien:

1. Empfehlungen (sowohl formeller als auch inhaltlicher Art)

a) Annahme der Empfehlung — ohne weiteren Zusatz;

IV

- b) Annahme der Empfehlung — Weitergabe zur Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission oder eventuell an andere Stellen (z. B. Diözesan-Caritasverband);
- c) Annahme der Empfehlung und Weitergabe zur Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission sowie gegebenenfalls an andere Stellen;
- d) Annahme der Empfehlung und Weitergabe an überdiözesane Stellen
B mit einer Befürwortung,
B mit abweichender Meinung.

2. „Inkraftsetzen“ der Beschlüsse im engeren Sinn. Hierdurch bekommen die Beschlüsse direkt Rechtskraft im Bistum.

3. Einige Empfehlungen oder Beschlüsse kann ich oder werde ich nicht in Kraft setzen,

- a) entweder weil ich es von der Theologie und der kirchlichen Ordnung her nicht für opportun halte, sie in Kraft zu setzen,
- b) oder weil sie der Glaubenslehre der Kirche oder der kirchlichen Ordnung widersprechen.

Ich wünsche, daß die Arbeit unseres Diözesanforums zu einer Vertiefung des kirchlichen Lebens in unserem Bistum führt und wir uns neu mit einer Hoffnung auf den Weg machen, dem kommenden Herrn entgegen.

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Lettmann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof Reinhard Lettmann

Dokumentation der Beschlüsse und Inkraftsetzung durch den Bischof

2.1 Liturgie - Feier des Glaubens

Die Liturgie ist wesentliche Lebensäußerung der Kirche. Sie ist „der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“. (2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Abschnitt 10).

Im Mittelpunkt der Liturgie steht immer das Handeln Gottes an uns Menschen.

Menschen versammeln sich als Gemeinde zur Feier des Glaubens: Sie gedenken des göttlichen Handelns, bringen Lob und Dank vor Gott, tragen ihre Bitten vor, bekennen Schuld und Versagen und vernehmen seinen Anspruch.

Liturgie wird von Menschen gestaltet und gefeiert. In der Vielfalt liturgischer Formen erweist sich nicht zuletzt die Lebendigkeit einer Gemeinde.

Uns ist allerdings bewußt, daß liturgisches Leben heute in einem weithin glaubens- und kirchenfernen Umfeld stattfindet. Manche Zeit- und Lebensumstände erschweren den Zugang zur Sprache der Liturgie, zu ihren Zeichen und Symbolen. Mobilität und ver-

ändertes Freizeitverhalten tragen zum zahlenmäßigen Rückgang des Gottesdienstbesuches bei. Hektik und Unruhe im Leben der Menschen versperren den Zugang zu Stille und Gebet .

So stellt sich die Frage: Wie gelingt es, Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen zu Grundhaltungen der Liturgie zu befähigen: zur gemeinschaftlichen Feier, zum Hören des Wortes, zur Stille, zu einem tiefergehenden Umgang mit Zeichen und Symbolen?

Wir fragen aber auch: Wo liegen Defizite in der Liturgie selbst, die es den Menschen heute schwer machen, den Gottesdienst der Kirche als Feier des Glaubens zu entdecken?

Mehr als 30 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil knüpfen wir an dessen Anliegen an, die Gläubigen zur bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern zu führen. Wir greifen Wünsche und Vorschläge aus dem Bistum auf und ermutigen die Gemeinden, die Verlebendigung der Liturgie zu ihrer Sache zu machen. In der Vielfalt liturgischer Gestaltungsformen soll die Lebenswirklichkeit der Menschen zum Ausdruck kommen.

Das Diözesanforum setzt sich dafür ein,

daß „im Gottesdienst nicht nur der Choral, sondern auch der Schrei der Armen seinen Platz haben muß“. (Vgl. Sozialwort der Kirchen, 46).

Die Grundordnung der Liturgie, die eine Einbindung in die lebendige Tradition der Kirche gewährleistet, ermöglicht die notwendige Freiheit.

Es kennzeichnet die ersten Christengemeinden, daß sie nicht nur die Worte Jesu bedenken und weitergeben. Sie drücken ihre Freude aus im Feiern. „Sie brachen in ihren Häusern das Brot und hielten miteinander Mahl in Freude und in Einfalt des Herzens.“ (Apg 2,46). Die Liturgie spiegelt die Freude am Glauben wider. Sie entfaltet einen Reichtum an Zeichen, ist offen und einladend.

2.2 Die Feier der Eucharistie

2.2.1 Die sonntägliche Eucharistiefeier

Die sonntägliche Eucharistiefeier ist der wichtigste Ausdruck des christlichen Lebens und die Hochform des Gemeindegottesdienstes. Durch sie erhält der Sonntag als „Tag des Herrn“ für Christen sein Gesicht. Die ganze Kirche trägt die Verantwortung dafür, daß gemäß dem Auftrag Jesu Christi Eucharistie gefeiert wird. Alle, die daran teilnehmen, sollen in der Glaubensgemein-

schaft die Erfahrung der Gegenwart des Herrn machen können: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Gäste und auch ausländische Christinnen und Christen.

Es ist wichtig, daß die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier auch in Zukunft für alle Christinnen und Christen in erreichbarer Nähe möglich bleibt. Der Wunsch der Gemeinden ist verständlich, sich in der eigenen Pfarrkirche zum Gottesdienst zu versammeln.

Angesichts des gegenwärtigen Mangels an Priestern bitten wir die Gemeinden, junge Menschen zur Wahl eines geistlichen Berufes zu ermutigen und sie im Gebet zu unterstützen.

Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob neue Zugangswege zum Priesteramt eröffnet werden können.

An die Gemeinden ergeht auch die Frage, ob die Zahl der sonntäglichen Eucharistiefeiern mit den wirklichen Erfordernissen übereinstimmt.

2.2.1

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Angesichts des stärker werdenden Priestermangels ergeht an den Bischof die Bitte, sich nach Kräften dafür einzusetzen, daß die sonntägliche Eucharistiefeier auch in Zukunft für alle Gemeinden ermöglicht wird.

Die Pfarrgemeinderäte werden gebeten und ermutigt, mit dem Pfarrer am Ort die Anzahl der sonntäglichen Eucharistiefeiern im Blick auf die tatsächlichen Teilnehmerzahlen zu überdenken, ggf. auch die Anzahl der Gottesdienste zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis Ja: 130 Nein: 1 Enth.: 3

Bischof:

***Ich nehme Satz 1 des Beschlusses an.
Ich gebe Satz 2 des Beschlusses an
die Pfarrer und Pfarrgemeinderäte wei-***

2.2.2 Gemeindegottesdienst ohne Priester

Sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester sind eine Notlösung für den Fall, daß trotz Bemühungen über die einzelne Gemeinde hinaus kein Priester gefunden werden kann, der der

Eucharistiefeier vorsteht. Im Regelfall feiert die Gemeinde dann einen Wortgottesdienst ohne Kommunionfeier. Wenn sich Gläubige zur Feier des Wortes Gottes versammeln, in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche ihren Glauben bekennen und sich in Lob, Dank und Bitte vereinen, dürfen sie gewiß sein, daß in dieser Feier Christus gegenwärtig ist.

Wenn an **Werktagen** keine Eucharistie gefeiert werden kann, sollte möglichst ein Wortgottesdienst stattfinden. In Städten mit mehreren Kirchen kann so geplant werden, daß werktags wenigstens an einem Ort die Mitfeier der Eucharistie möglich ist.

2.2.2

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Wenn an Sonn- oder Werktagen keine Eucharistiefeier stattfinden kann, soll ein Wortgottesdienst an die Stelle treten.

Abstimmungsergebnis Ja: 117 Nein: 9 Enth.: 10

Bischof:

Ich nehme die Option an und gebe sie in das Bistum weiter unter Beachtung des einleitenden Textes zu dieser Option 2.2.2: „Sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester sind eine Notlösung für den Fall, daß trotz Bemühungen über die einzelne Gemeinde hinaus kein Priester gefunden werden kann, der der Eucharistiefeier vorsteht. Im Regelfall feiert die Gemeinde dann einen Wortgottesdienst ohne Kommunionfeier.“

In diesem Zusammenhang sind folgende in der Dechantenkonferenz vom 12.11.1996 besprochene Perspektiven zu beachten:

- Die Eucharistiefeier ist die Hochform des Gemeindegottesdienstes. Sie ist nicht austauschbar und nicht ersetzbar.***

- **Aus Gründen der zurückgegangenen Zahl der Mitfeiernden und des Priestermangels ist eine zahlenmäßige Reduzierung der Sonntagsmessen angezeigt.**
- **Überörtliche Planung und Aushilfen auf der Ebene des Pfarrverbandes und des Dekanates sollen für ein möglichst angemessenes Angebot an Eucharistiefeiern am Sonntag sorgen.**
- **Wo am Sonntag eine Eucharistiefeier stattfindet, wird kein weiterer Wortgottesdienst gehalten zu einer sonst ortsüblichen Zeit für Eucharistiefeiern.**
- **Es ist die vornehmste Verpflichtung eines Priesters, am Sonntag mit der Gemeinde Eucharistie zu feiern. Sie hat Vorrang vor anderen pastoralen Aufgaben.**
- **Wird für einen Zeitraum die regelmäßige Feier eines Wortgottesdienstes am Sonntag anstelle der Eucharistiefeier für notwendig erachtet, so holt der Dechant dafür beim Bischof die Zustimmung ein.**

2.2.3 Ort der Predigt von Laien in der sonn- und feiertäglichen Eucharistiefeier

In vielen Gemeinden sind Laien am Predigtendienst an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Eucharistiefeier beteiligt.

In mehreren Eingaben aus dem Bistum wird das Empfinden zum Ausdruck gebracht, daß der Beginn des Gottesdienstes nicht der geeignete Ort der Predigt sei. Es wird betont, daß den inneren Gesetzen der Eucharistiefeier entsprechend die Predigt Bezug nehmen soll auf die vorherige Verkündigung des Wortes Gottes.

2.2.3

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Auch für Laien soll der reguläre Ort der Predigt nach der Verkündigung des Evangeliums sein.

Abstimmungsergebnis Ja: 130 Nein: 9 Enth.: 0

Bischof: *Den Beschluß kann ich aufgrund der weltkirchlichen Ordnung und der geltenden Ordnung in der Kirche in Deutschland nicht in Kraft setzen.*

In CIC can. 766 heißt es: „Zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle können nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz und vorbehaltlich von can. 767 § 1 Laien zugelassen werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist.“

CIC can. 767 § 1 sagt: „Unter den Formen der Predigt ragt die Homilie hervor, die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird.“

Der Grund für diese Bestimmungen ist, daß der Verkündigungsdienst wesentlich mit dem Dienst des Priesters und Diakons verbunden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 4: „Das betrifft vor allem den Wortgottesdienst innerhalb der Meßfeier, in der die Verkündigung des Todes und der Auferstehung des Herrn, die

Antwort des hörenden Volkes und das Opfer selbst, durch das Christus den Neuen Bund besiegelt hat in seinem Blut und an dem die Gläubigen mit ihren Bitten und durch den Empfang des Sakramentes teilnehmen, unzertrennlich verbunden sind.“)

CIC can. 764 bezieht in diesem Predigtendienst die Diakone ein.

Zum Dienst am Wort heißt es in der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ in Artikel 2 § 2: „Laien haben gemäß ihrer Eigenart an dem prophetischen Dienst Christi teil. Sie sind zu seinen Zeugen bestellt und ausgestattet mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes. Alle sind berufen, immer mehr ‚wirksame Boten des Glaubens an die zu erhoffenden Dinge (vgl. Hebr 11,1)‘ zu werden. Heute hängt besonders das katechetische Wirken sehr von ihrem Einsatz und von ihrer Großherzigkeit im Dienste der Kirche ab.“

Artikel 3 der Instruktion handelt über die Homilie, die Teil der Liturgie selbst ist. Er verweist auf die entsprechende Regelung des weltkirchlichen Rechtes, nach der die „Homilie“ während der Eucharistiefeier dem geistlichen Amtsträger, Priester oder Diakon vorbehalten ist.

Artikel 3 spricht in den §§ 2 und 3 von den Möglichkeiten der Mitwirkung der Laien am Dienst der Verkündigung in der Eucharistiefeier.

In § 2 heißt es: „Erlaubt sind eine kurze Einführung,

um ein besseres Verständnis der Liturgie zu fördern und ausnahmsweise auch ein etwaiges Zeugnis, das, immer in Einklang mit den liturgischen Vorschriften an besonderen Tagen (Tag des Seminars, Tag der Kranken usw.), in Eucharistiefeiern vorgetragen wird, wenn dies zur Veranschaulichung der vom zelebrierenden Priester regulär gehaltenen Homilie objektiv angebracht erscheint. Diese Einführungen und Zeugnisse dürfen keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen können.“

In § 3 heißt es: „Die Möglichkeit des ‚Dialogs‘ in der Homilie kann manchmal vom zelebrierenden Amtsträger in kluger Weise zur Erläuterung eingesetzt werden, ohne dadurch die Predigtspflicht an andere zu delegieren.“

§ 4 dieses Artikels 3 der Instruktion spricht von der Homilie außerhalb der Meßfeier. In ihm heißt es: „Die Homilie außerhalb der Meßfeier kann von Laien in Einklang mit dem Recht und unter Beachtung der liturgischen Normen vorgetragen werden.“

Für den Predigtdienst der Laien gilt die von den deutschen Bischöfen in der Frühjahrsvollversammlung am 24.2.1988 erlassene und von mir für das Bistum Münster in Kraft gesetzte folgende Ordnung:

§ 1

(1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:

a) *bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,*

b) *bei anderen Wortgottesdiensten,*

c) *im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.*

(2) *In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtamt bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des*

Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§ 2

(1) *Laien, die mit dem Predigtamt beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:*

a) *Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche,*

b) *Gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,*

c) *Befähigung, in Sprache, Ausdruck und*

Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.

(2) Für häufigeren Predigtendienst sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichem, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlaß besonders gute Voraussetzungen mitbringen.

(3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtendienstes gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtendienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtendienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

(1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtendienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.

(2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§ 5

Der Predigtendienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§ 6

(1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2,1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtendienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.

(2) Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtendienst tätig sein sollen, sind in der Verantwortung des Bistums entsprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiterbildung durchzuführen.

(3) Wo am Sonntag häufiger ein Wortgottesdienst ohne Priester gehalten werden muß, empfiehlt es sich, daß der Dienst am Wort durch mehrere Laien wahrgenommen wird, welche in ihrem Dienst vom Priester begleitet werden.

§ 7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Be-

reich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

Für das Bistum Münster

**+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster**

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster Nr. 6 vom 15.3.1988)

In diesem Zusammenhang verweise ich auf mein Schreiben vom 28. März 1988:

**Der Bischof von Münster
4400 Münster, Domplatz 27**

28. März 1988

**Liebe Brüder im Priester- und Diakonenamt!
Liebe Schwestern und Brüder im pastoralen Dienst!**

Am 1. Mai d.J. wird die neue Ordnung für den Predigtdienst der Laien in Kraft treten. Sie ist bereits im „Kirchlichen Amtsblatt“ vom 15. März 1988, Art. 65, 66, 67 veröffentlicht worden.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einige zusätzliche Erläuterungen dazu geben.

- 1. Der neuen Ordnung für die Predigt durch Laien liegen zwei Glaubensüberzeugungen zugrunde, wie sie die Theologie des II. Vatikanischen Konzils besonders hervorgehoben hat.**

Eine erste Überzeugung: Laien haben teil am prophetischen Amt Christi und tragen den Verkündigungsdienst der Kirche mit. Deshalb können sie auch in kirchlich-amtlichem Auftrag predigen.

Diese Überzeugung findet im neuen Kirchenrecht Ausdruck im can 766: „Zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle können, nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz und vorbehaltlich von can 767 § 1, Laien zugelassen werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist.“ Damit ermöglicht das allgemeine Kirchenrecht zum erstenmal seit Jahrhunderten den Predigtendienst von Laien.

Wir Bischöfe haben in der für Deutschland geltenden Predigtordnung die Möglichkeit der Predigt durch Laien in weitem Ausmaß vorgesehen.

Die zweite Überzeugung: Das Sakrament der Weihe bevollmächtigt in besonderer Weise zur Verkündigung. Deshalb gehört der Dienst der

Verkündigung zum Wesen des priesterlichen Dienstes. Das Konzil nennt ihn sogar die erste Aufgabe des Priesters.

Sowohl die Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 28, wie auch das Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 4, heben den priesterlichen Dienst der Verkündigung hervor. An beiden Stellen ist auch von der inneren Verbindung zwischen Verkündigung und Eucharistie die Rede.

In Art. 28 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche heißt es von den Priestern: „Auf der Stufe ihres Dienstantes haben sie Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus und verkünden allen das Wort Gottes. Am meisten üben sie ihr heiliges Amt in der eucharistischen Feier oder Versammlung aus, wobei sie in der Person Christi handeln und sein Mysterium verkünden, die Gebete der Gläubigen mit dem Opfer ihres Hauptes vereinen und das einzige Opfer des Neuen Bundes, das Opfer Christi nämlich, der sich ein für allemal dem Vater als unbefleckte Gabe dargebracht hat, im Meßopfer bis zur Wiederkunft des Herrn vergegenwärtigen und zuwenden.“ A. Grillmeier sagt dazu in seinem Kommentar: „Durch die Betonung der sakramentalen Bestellung zum Verkünden, zum Heiligen und Leiten werden wir auf die ursprüngliche Einheit dieser Vollmachten, wie sie etwa in der Feier des Gemeindegottesdienstes in Erscheinung tritt, aufmerksam gemacht.“ (LThK 12, S. 251).

In Art. 4 des Dekretes über Dienst und Leben der Priester heißt es innerhalb der Darlegung des Dienstes der Verkündigung, die die erste Aufgabe des Priesters genannt wird, vom inneren Zusammenhang von Verkündigung und Sakramentspendung: „Das betrifft vor allem den Wortgottesdienst innerhalb der Meßfeier, in der die Verkündigung des Todes und der Auferstehung des Herrn, die Antwort des hörenden Volkes und das Opfer selbst, durch das Christus den Neuen Bund besiegelt hat in seinem Blut und an dem die Gläubigen mit ihren Bitten und durch den Empfang des Sakramentes teilnehmen, unzertrennlich verbunden sind.“

Die Glaubensüberzeugung, daß das Sakrament der Weihe in besonderer Weise zur Verkündigung bevollmächtigt, hat auch ökumenische Bedeutung, da die Ordination in den Kirchen der Reformation wesentlich zum Predigtamt erfolgt.

Diese zweite Überzeugung findet ihren Niederschlag im neuen Kirchenrecht im can 767 § 1, in dem es heißt: „Unter den Formen der Predigt ragt die Homilie hervor, die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird.“

Wir haben in unserer jetzigen deutschen Ordnung versucht, beide Grundüberzeugungen zu wahren. Angesichts der in Deutschland vorliegenden pastoralen Notwendigkeiten und Gegebenheiten

möchten wir Laien die Möglichkeit eröffnen, auch in der Feier der Messe zu predigen. Das kann aufgrund der zweiten theologischen Überzeugung allerdings nur subsidiären Charakter haben.

- 2. Subsidiären Charakter hatte die Predigt durch Laien auch in der bisher seit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ordnung. Sie ermöglichte Laien in „außerordentlichen Fällen“ die Predigt, nämlich „wenn es dem Eucharistie feiernden Priester physisch oder moralisch unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht“ oder „wenn in Eucharistiefeier für die Predigt zum besonderen Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z.B. für besondere Anliegen, wie: Familie, Kommunikationsmedien, Caritas, Mission, Misereor und Adveniat“.*

Ich kann im Hinblick auf unser Bistum nicht sagen, daß die bisherige Weise der Predigt durch Laien in der Meßfeier ungute Auswirkungen gehabt hätte. Deshalb lag mir bei allen Überlegungen zu einer Neuordnung daran, auch weiterhin diese Predigtmöglichkeit offenzuhalten.

- 3. Es hätte mehrere Möglichkeiten gegeben, in der neuen Predigtordnung den subsidiären Charakter der Predigt durch Laien in der Eucharistiefeier deutlich zu machen. Eine Weise wäre die gewesen, daß der Laie, ähnlich wie der Diakon zum*

Evangelium, Auftrag und Segen des Priesters zur Predigt bekommt. Eine andere Weise wäre die gewesen, daß der Priester mit wenigen Sätzen nach dem Evangelium zur Predigt durch den Laien hinführt. Man hätte sich noch weitere Weisen denken können.

Bei der Überlegung, welche Möglichkeit wir in Deutschland verwirklichen sollten und könnten, mußte folgende Frage eine Rolle spielen: Für welche der Möglichkeiten ist in den Bistümern in Deutschland eine Einheit zu erreichen, die zugleich auf weltkirchlicher Ebene eine Billigung findet?

Das Suchen nach einer solchen Möglichkeit hat sich längere Zeit hingezogen und viele Gespräche und Überlegungen erforderlich gemacht.

Schon in den Diskussionen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in Würzburg (1971 - 1975) war die Frage nach der Predigt durch Laien in der Eucharistiefeier heftig umstritten. Auch heute gibt es dazu in Deutschland wie in Rom unterschiedliche Meinungen. Es ist nicht so, wie man oft hört und liest, als stünden sich die Kirche in Deutschland und die zuständigen Stellen in Rom in diesem Punkt einander gegenüber. In Deutschland wie in Rom gibt es Stimmen, die die Predigt durch Laien in der Eucharistiefeier grundsätzlich ablehnen und deshalb keine Ausnahme vom can 767 § 1 machen möchten. Sie fürchten, daß durch eine

solche Ausnahme der Verkündigungscharakter des mit der Weihe gegebenen Amtes verdunkelt oder gar ausgehöhlt werden könnte. Ebenso gibt es in Deutschland wie in Rom Stimmen, die meinen, daß diese Gefahr nicht besteht, sofern der subsidiäre Charakter des Predigtendienstes durch Laien in der Meßfeier deutlich gemacht wird.

Mit der jetzt eingeführten Ordnung haben wir eine Weise gefunden, die sowohl unter den deutschen Bistümern wie auch auf der Ebene der Weltkirche Billigung gefunden hat. Der wesentliche Unterschied zur bisher geltenden Ordnung ist der, daß nunmehr die Predigt des Laien zu Beginn der Messe im Sinne einer Statio erfolgt.

4. Zu zwei Fragen will ich noch einige Hinweise geben:

a) Was heißt „Predigtendienst im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes“?

Gemeint ist damit nicht nur das Geistliche Wort einer erweiterten Einführung, sondern das Geistliche Wort einer Predigt. Eine Schwierigkeit könnte darin liegen, daß diese Predigt Texte auslegt, die erst danach vorgetragen werden. Von daher wäre die bisherige Stelle der Predigt nach dem Evangelium günstiger gewesen. Da dafür aber keine Gemeinsamkeit und keine Billigung gefunden werden konnte, müssen die Texte, auf die sich die Predigt evtl. bezieht, in der Predigt

b) Was heißt „sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht“?

Diese Bestimmung will dem subsidiären Charakter des Predigtdienstes von Laien in der Eucharistiefeier Rechnung tragen. Zwei Extreme sind damit ausgeschlossen. Das „sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist“ bedeutet nicht nur, daß er wegen Schwäche oder Krankheit nicht selbst predigen kann. Andererseits entspricht es dem subsidiären Charakter des Predigtdienstes nicht, wenn der Laie unterschiedslos mit dem Priester und evtl. dem Diakon abwechselnd zum Predigtdienst eingeteilt wird. Ich betone dabei das Wort „unterschiedslos“.

Das zwischen diesen beiden Extremen liegende Feld ist sehr breit und läßt die Möglichkeit, der Situation vor Ort hinreichend Rechnung zu tragen. Bei der Fülle der Predigten in Eucharistiefeiern, die heute sonntags und werktags zu halten sind, und angesichts der Notwendigkeit einer guten Vorbereitung, die erforderlich ist, ist der Priester nicht selten nicht in der Lage, jede Predigt selbst zu halten. Das gilt nicht nur für die sonntägliche Eucharistiefeier, sondern mindestens ebenso sehr für die Eucharistiefeier am Werktag. Darüber hinaus kann es spezielle Aufgaben der Verkündigung geben, die eine intensivere Vorbereitung verlangen. Nicht jeder Priester ist in der Lage, angesichts der Fülle seiner pastoralen

2.2.4 Kommunion unter beiden Gestalten

Als Reaktion auf Lehren der Reformation bestimmte das Konzil von Trient, daß Jesus Christus unter jeder der beiden Gestalten ganz gegenwärtig ist. Das Zweite Vatikanische Konzil hat unbeschadet dieser dogmatischen Lehre die Kommunion unter beiden Gestalten grundsätzlich wieder ermöglicht, damit den Gläubigen die Fülle des Zeichens im eucharistischen Mahl mehr bewußt

wird. In der „Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch“ (Nr. 242) und in den „Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionsspendung“ (März 1971) wurde festgelegt, in welchen Fällen die Kelchkommunion möglich ist.

Der Wunsch von Pfarrgemeinden, den Empfang der heiligen Kommunion vermehrt unter beiden Gestalten zu ermöglichen, zeigt u. a., daß in vielen Pfarrgemeinden die vorhandenen Möglichkeiten noch nicht genutzt werden.

2.2.4

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, den Empfang der heiligen Kommunion vermehrt unter beiden Gestalten zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis Ja: 66 Nein: 39 Enth.: 27

Bischof:

Die Empfehlung ist nicht angenommen worden.

Die geltende kirchliche Ordnung ermöglicht den Empfang der hl. Kommunion unter beiden Gestalten in bestimmten Fällen.

In der „Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch“ heißt es zur Kommunion unter beiden

stalten:

„240. Ihre volle Zeichenhaftigkeit gewinnt die Kommunion, wenn sie unter beiden Gestalten gereicht wird. In dieser Form wird das Zeichen des eucharistischen Mahles auf vollkommenerer Art zum Ausdruck gebracht. Es wird auch deutlich, daß der neue und ewige Bund im Blut des Herrn geschlossen wurde. Außerdem wird der Zusammenhang zwischen dem eucharistischen und dem endzeitlichen Mahl im Reich des Vaters besser erkennbar.

241. Die Seelsorger sollen die Gläubigen, die an einer solchen Feier teilnehmen, in geeigneter Weise an die Aussagen des Konzils von Trient über die Kommunion erinnern. Vor allem sollen sie darauf hinweisen, daß nach katholischer Lehre Christus ganz und ungeteilt, das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird. Was die Frucht der Kommunion betrifft, wird denen, die unter einer Gestalt kommunizieren, keine zum Heil notwendige Gnade vorenthalten.

Sie sollen auch darauf hinweisen, daß die Kirche über die Spendung der Sakramente, ausgenommen deren Substanz, verfügen kann. So steht es ihr frei, Festlegungen beziehungsweise Änderungen vorzunehmen, die ihr aus Gründen der Ehrfurcht oder des Nutzens der Empfänger, je nach Zeit, Ort und anderen Umständen angebracht erscheinen. Gleichzeitig soll man die Gläubigen auffordern, das heilige Geschehen, in welchem das Zeichen des eucharistischen Mahles vollkommener sichtbar wird, mit größerer Anteilnahme

nahme mitzufeiern.

242. Der Ordinarius kann nach entsprechender Unterweisung für folgende Personen die Kelchkommunion gestatten:

- 1. Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;**
- 2. Brautleute in der Brautmesse;**
- 3. Diakone in der Weihemesse;**
- 4. die Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe der Jungfrauenweihe; Ordensleute mit ihren Eltern, Verwandten, Bekannten und Mitbrüdern in der Messe der ersten oder erneuerten oder ewigen Profess, sofern die Gelübde innerhalb der Messe abgelegt oder erneuert werden;**
- 5. alle, die eine Beauftragung empfangen, in der Messe, bei der sie beauftragt werden: Laienmissionshelfer in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten; desgleichen andere, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Sendung erhalten;**
- 6. Kranke und alle Anwesenden bei der Spendung der Wegzehrung, wenn die Messe im Haus des Kranken gefeiert wird;**
- 7. Diakone und alle in einer Meßfeier, die einen**

besonderen Dienst versehen;

8. bei Konzelebrationen:

a) alle, die ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminaristen;

b) alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen oder Kapellen; ferner alle, die in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen wohnen;

9. Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;

10. alle Teilnehmer an geistlichen Übungen in der Messe, die für sie als Gemeinschaftsmesse gehalten wird, ebenso alle Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler Thematik in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;

11. die unter Nr. 2 und 4 genannten Personen in ihrer Jubiläumsmesse;

12. Paten, Eltern, Ehegatten und Laienkatecheten von getauften Erwachsenen in deren Taufmesse;

13. Eltern, Verwandte sowie Wohltäter eines Neupriesters in der Primizmesse;

14. Mitglieder von Gemeinschaften in der Konvents- oder Kommunitätsmesse entsprechend Nr. 76

der Allgemeinen Einführung.

Darüber hinaus können die Bischofskonferenzen festlegen, nach welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen die Ordinarien die Kommunion unter beiden Gestalten auch in anderen Fällen erlauben können, die für das geistliche Leben einer Gemeinschaft oder einer gottesdienstlichen Versammlung von hoher Bedeutung sind.

Innerhalb dieser Grenzen können die Ordinarien in Sonderfällen befinden, mit der Maßgabe, daß eine solche Erlaubnis nicht wahllos erteilt wird, daß vielmehr die Feiern genau abgegrenzt werden und daß auf zu vermeidende Mißbräuche hingewiesen wird. Außerdem sollen Anlässe mit einer großen Zahl von Kommunizierenden ausgeschlossen sein. Auch soll jeweils der Personenkreis, dem diese Erlaubnis erteilt wird, genau umschrieben, wohl geordnet und homogen sein.“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihren Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instructio vom 29.6.1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten außerdem die Kelchkommunion gestattet:

- bei Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahles für

2.3 Die Feier des Wortes Gottes

Im Wort der Hl. Schrift ist Christus gegenwärtig. Sein Wort erinnert uns an die Ereignisse unseres Heils. Als Glaubensbotschaft wird es in der Kirche schon immer in unterschiedlicher Form verkündet und gefeiert - je nach Anlaß und Gruppe der Feiernden.

Eine herausragende Form ist die Stundenliturgie (Laudes, Vesper ...), die in den Gemeinden größere Beachtung ver-

dient. Sie dient als preisendes, dankendes und bittendes Gebet zur Heiligung des Tages und zur Betrachtung der Heilsgeheimnisse.

Auch an andere Formen von Wortgottesdiensten wie Andachten, Prozessionen, Kreuzweg, neuere Formen wie Früh- oder Spätschicht ist zu denken. Hier bietet sich die Möglichkeit zur Abstufung und Differenzierung der Liturgie auf die Gruppe der Feiernden und den Anlaß hin. Unter der einseitigen Ausrichtung auf die Meßfeier hat der Reichtum gottesdienstlicher Formengelitten.

2.3.1

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, neben der Feier der Eucharistie der Feier des Wortes Gottes einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Abstimmungsergebnis Ja: 119 Nein: 6 Enth.: 8

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an die Pfarrgemeinden weiter.

Um den hohen Stellenwert der „Feier des Wortes Gottes“ hervorzuheben, soll analog zur Eucharistiefeier die Feier des Wortes Gottes „Wortgottesfeier“ genannt werden.

2.3.2

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Anstelle des Begriffs „Wortgottesdienst“ soll möglichst der Begriff „Wortgottesfeier“ Anwendung finden.

Abstimmungsergebnis Ja: 48 Nein: 70 Enth.: 13

Bischof:

Der Antrag ist nicht angenommen worden.

abgelehnt

2.3.3

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, neben der Eucharistiefeier eine Vielfalt von Wortgottesdiensten in Form und Gestaltung zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis Ja: 117 Nein: 3 Enth.: 5

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an die Pfarrgemeinden weiter.

Die Wertschätzung des Wortes Gottes findet ihren Ausdruck im Gebrauch einer angemessenen Bibelausgabe, eines Evangeliars oder Lektionars. Dazu gehört nicht zuletzt ein optisch hervorgehobener Platz im gottesdienstlichen Raum.

2.3.4

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Das Buch der Heiligen Schrift soll im gottesdienstlichen Raum optisch hervorgehoben werden.

Abstimmungsergebnis Ja: 100 Nein: 6 Enth.: 16

Bischof: *Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an die Pfarrgemeinden weiter.*

Der Wortgottesdienst findet in der Regel ohne die Spendung der hl. Kommunion statt. Für Wortgottesdienste mit Kommunionfeier wird empfohlen, die Verbindung zur Eucharistiefeier der Gemeinde deutlich hervortreten zu lassen, z.B. bei Wortgottesdiensten im Altenheim, Krankenhaus oder Krankenzimmer.

2.3.5

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Ein Wortgottesdienst mit Kommunionfeier ist dann zu empfehlen, wenn er in Verbindung steht zur Eucharistiefeier der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis Ja: 92 Nein: 12 Enth.: 19

Bischof:***Ich nehme die Empfehlung im Sinne des unmittelbar vorhergehenden Lese-***

Der Wortgottesdienst am Karfreitag
Am Karfreitag, dem Tag des Leidens und Sterbens Jesu Christi, wird nach ältester Überlieferung keine Eucharistie gefeiert. Zur liturgischen Feier des Karfreitags gehört die Verkündigung des Leidens und Sterbens Jesu mit der Antwort der Gemeinde in der Kreuzvereh-

rung und in den Großen Fürbitten. Durch den Verzicht auf die Kommunion am Karfreitag wird die Einheit der drei österlichen Tage unterstrichen. Eucharistiefeier und Kommunion sind dem Gründonnerstag und dem Osterfest vorbehalten; die Eucharistie tritt dort deutlicher als Höhepunkt hervor.

2.3.6

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Der Bischof wird gebeten, dahin zu wirken, daß im Sinne der Einheit der Karfreitagsliturgie mit der Liturgie des Ostertages am Karfreitag auf die Kommunion verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis Ja: 99 Nein: 24 Enth.: 12

Bischof:***Ich nehme die Empfehlung an und bringe sie im Hinblick auf eine mögliche Neuordnung der Liturgie bei den entsprechenden Stellen ein.******Bis zu einer eventuellen Neuordnung der Liturgie ist die geltende Ordnung in Kraft, die die Kommunionfeier am Karfreitag vorsieht.***

2.4. Die Feier der Sakramente

In den österlichen Erscheinungsgeschichten zeigt sich der auferstandene Herr seinen Jüngern und verheißt ihnen seine Gegenwart bis zum Ende der Welt. In Jesus Christus ist Gott uns auf besondere Weise nahe. Er zeigt uns in ihm sein menschliches Gesicht. Diese Nähe schenkt er uns in den Sakramenten und macht sich dadurch berührbar. Besonders in Zeiten des Umbruchs und des Neuanfangs hilft er, Vertrautes und Vergangenes hinter uns zu lassen und mit Mut auf das Neue zuzugehen. Jesus wird zum Wegbegleiter wie bei den Jüngern von Emmaus (Lk 24,13f).

Da der Glaube für viele Menschen seine lebensprägende Kraft weitgehend eingebüßt hat, erfordert die Feier der Sakramente heute vielfach eine schrittweise Hinführung (Katechumenat).

Über die Feier hinaus bedürfen die Sakramente einer Begleitung und Weiterführung. Feiern der Erinnerung und Erneuerung, wie sie z.B. in den Ehejubiläen Tradition haben, gewinnen in unserer schnelllebigen Zeit an Bedeutung.

2.4.1 Feier der Taufe und der Versöhnung

Zur Feier der Taufe

Die Taufe eines Kindes wird von den Familien vielfach zum Anlaß genommen, für die glückliche Geburt zu dan-

ken und diesen Tag als Fest der Familie zu begehen.

Das Sakrament der Taufe verweist jedoch auf den Tod und die Auferstehung des Herrn und gliedert den Täufling ein in die Gemeinschaft der Christen. Deshalb ist die Tauffeier ein Fest auch der ganzen Gemeinde.

In vielen Gemeinden wird zumindest von Zeit zu Zeit die Taufe innerhalb der Eucharistiefeier am Sonntag gespendet. Die feiernde Gemeinde erlebt die Taufe als Anlaß zur eigenen Tauferinnerung und wird sich neu der Verantwortung bewußt, die mit dem Empfang der Taufe übernommen wurde.

Zur Feier der Versöhnung

Christen wissen, daß sie immer etwas gutzumachen haben und darum stets der Vergebung bedürfen - untereinander und vor Gott.

In den letzten Jahren ist die gemeinsame Feier der Versöhnung zu den beiden Bußzeiten vor Weihnachten und vor Ostern zu einem festen Bestandteil des Gemeindelebens geworden. Die Bußfeier orientiert sich am Evangelium. Sie macht vor allem deutlich, daß die Gemeinde als Ganze hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Daneben gilt es heute, die vielfältigen Formen der Versöhnung und Vergebung innerhalb der Liturgie neu zu entdecken (Taufe, Mitfeier der Eucharistie, Hören des Wortes Gottes, gemeinsames Schuldbekenntnis, Gebet um Frieden und Versöhnung,

und Versöhnung, Beichte, Versöhnung mit den Mitmenschen, Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden, Nächstenliebe . . .).

Das Bußsakrament als Feier der Versöhnung Einzelner, Beichte genannt, befindet sich derzeit in einer Krise. Theolo-

gisch und pastoral ist über dieses Sakrament neu nachzudenken. Dabei sollten die Erfahrungen, die viele Gemeinden mit anderen, auch nichtsakramentalen Formen der Buße gemacht haben, einfließen. Alle Gemeinden werden ermutigt, ihre Erfahrungen zu sammeln und weiterzugeben.

2.4.1

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Die Feier der Versöhnung, die sich derzeit in einer Krise befindet, soll im Bistum Gegenstand theologischer und pastoraler Beratungen werden.

Dabei sollen andere liturgische wie außerliturgische Formen der Versöhnung und Vergebung, mit denen viele Gemeinden bereits Erfahrung gemacht haben, berücksichtigt werden, u. a. mit dem Ziel, den Wert der Einzelbeichte neu zu entdecken und annehmen zu können.

Obgleich der Bußgottesdienst nicht eine Form des Bußsakramentes ist, so werden doch im Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde, dank der Fürbitte der Kirche, entsprechend der Reue und Bußgesinnung des Menschen, Sünden vergeben, und es wird Heil vermittelt.

Abstimmungsergebnis Ja: 115 Nein: 8 Enth.: 6

Bischof:

Ich nehme die Option an und gebe sie an die Pfarrgemeinden weiter.

Im Hinblick auf Satz 1 und 2 gebe ich die Option weiter an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat und das Bischöfliche Offizialat in Vechta mit der Maßgabe, Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die Feier der Versöhnung im Bistum Gegenstand theologischer und pastoraler Beratungen werden kann.

In diesem Zusammenhang weise ich hin auf die Schrift der Deutschen Bischöfe „Umkehr und Versöh-

Siehe auch Kommission 3

Antrag 3.2.2.9

Antrag 3.2.2.10

2.4.2 Zur Feier der Krankensalbung

Die Feier der Krankensalbung verweist auf Jk 5,14f. Die Krankensalbung schenkt Menschen im Zustand der Schwäche und der schweren Krankheit die heilende Kraft Gottes. Oftmals wird nur der einzelne Kranke gesalbt. Es ist aber auch sinnvoll, die Krankensalbung in Wortgottesdienst oder Eucharistie zu feiern.

In vielen Krankenhäusern wird der Dienst der Seelsorge an den Kranken auch von Diakonen und beauftragten Laien versehen. In mehreren Eingaben zum Diözesanforum wird gefordert, daß seelsorgliche Zuwendung und Feier des Sakramentes in einer Hand liegen. Deshalb sollten auch Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie andere geeignete Laien mit der Feier der Krankensalbung beauftragt werden können.

2.4.2

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

An den Bischof ergeht die Bitte, sich dafür einzusetzen, daß durch Änderung des Kirchenrechts (CIC can 1003 § 1) auch Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten sowie andere geeignete Laien, die mit der Krankenseelsorge betraut sind, vom Bischof mit der Feier der Krankensalbung beauftragt werden können.

Abstimmungsergebnis Ja: 102 Nein: 28 Enth.: 5

Bischof:

Ich kann dieser Bitte nicht entsprechen.

Bei der Frage, ob Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie andere geeignete Laien, die mit der Krankenseelsorge betraut sind, mit der Feier der Krankensalbung beauftragt werden können, geht es nicht bloß um eine Änderung des Kirchenrechts. Es geht um eine theologische Frage. Das Konzil von Trient hat festgelegt, daß allein der Priester der Spender des Sakramentes der Krankensalbung ist.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat ein eingehendes Wort über die Krankenseelsorge im Allgemeinen und die Feier der Krankensalbung im Besonderen auf der Frühjahrsvollversammlung 1998 verabschiedet: „Seelsorge im Krankenhaus. Pastorale Handreichung“. Dieses Wort geht davon aus, daß zur Feier

*Siehe auch Kommission 9
Antrag 9.3.1.4.3*

2.5 Kinder-, Familien- und Jugendgottesdienste

Kinder sind heute einer Flut von Bildern, Tönen und Eindrücken ausgesetzt. Eine unabsehbare Menge von Freizeitangeboten füllt ihren Alltag und Sonntag aus. In diesem Kontext wird der Sonntagsgottesdienst von ihnen vielfach als wenig ansprechend und langweilig empfunden.

Wenn es gelingt, Kinder aktiv an der Gestaltung des Gottesdienstes in vielfältigen Formen zu beteiligen, wenn sie mit der Gemeinde ihre Lieder singen können, kann etwas von der Freude des Glaubens auf sie und alle überspringen. In vielen Gemeinden haben sich Arbeitskreise und Elterngruppen gebildet, die kreativ, vielseitig und mit Freude Kinder- und Familiengottesdienste gestalten und hierbei die Kinder selbst mit einbeziehen. Sie finden ein positives Echo auch bei älteren Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern. Diese Gruppen bedürfen jedoch der sachkundigen Beratung und Begleitung sowie

der Materialhilfe.

Die Diskrepanz zwischen Alltagswirklichkeit und gottesdienstlichem Leben tritt im Jugendalter verschärft zutage. Eine jugendgemäße Liturgie kann nur mit Jugendlichen und unter sachkundiger Hilfestellung gestaltet werden. Im Konflikt zwischen den jugendgemäßen Gestaltungsformen, den Erfordernissen der Liturgie und der Zumutbarkeit für die Gemeinde bedarf es einer behutsamen Vermittlung durch die verantwortlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger. Jugendliche erleben eine jugendgemäße Liturgie manchmal in geistlichen Zentren wie Taizé oder in größeren zentralen Pfarreien als Anregung und Chance. Dennoch bleibt der ortsnahe Bezug für sie wichtig; vor Ort wird Gemeinde erfahrbar. Ein enger Zusammenhang mit der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde ist unerlässlich. Der Dialog mit den Jugendlichen und unter ihnen ist eine Voraussetzung für das Gelingen der jugendgemäßen Liturgie.

2.5

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Die Gemeinden tragen eine besondere Verantwortung für die Hinführung von Kindern und Jugendlichen zur Liturgie. Sie sollen regelmäßig in angemessenen Formen Gottes-

dienste mit Kindern bzw. Familien und Jugendlichen feiern.

Abstimmungsergebnis Ja: 125 Nein: 0 Enth.: 1

Bischof: *Ich nehme den Beschluss an und gebe ihn an die Pfarrgemeinden weiter.
Ich verweise dabei auf die Konkrektion 5.2.2: „Im Bistum Münster sind exemplarisch Orte auszuwählen, an denen in besonderer Weise jugendgemäße Liturgie gefeiert wird. An diesen Orten sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden (z.B. durch entsprechendes Personal).“*

*Siehe auch Kommission 5
Text 5.2
Antrag 5.2.1
Antrag 5.2.2*

2.6 Liturgische Ausdrucksformen

2.6.1 Zeichen - Symbole - Stille - Sprache

Die gottesdienstliche Feier ist ein Ereignis zwischen Gott und den Menschen, aber auch von Mensch zu Mensch - und zwischen Priester/Gottesdienstleiter/-in und Gemeinde. Viele Menschen - nicht

nur Jugendliche - verstehen die liturgische Sprache, die Zeichen und Symbolhandlungen nicht mehr.

Die Liturgie berücksichtigt das Empfinden und Lebensgefühl des heutigen Menschen; gleichzeitig versucht sie, das Geheimnis des sich selbst mitteilenden Gottes erfahrbar zu machen. Gott offenbart sich nicht zuletzt in der Stille. Der Reichtum und der Gehalt der Zeichen und Symbolhandlungen wie Segnen und Danken, Brechen und Teilen, Essen und Trinken, Knien und Stehen, Brot

Essen und Trinken, Knien und Stehen, Brot und Wein müssen immer neu erschlossen werden. Wünschenswert ist, daß Zeichen und Symbolhandlungen in der Liturgie so verwendet werden, daß sie aus sich selbst sprechen. Auch der Umgang mit Raum, Zeit, Bildern und Schmuck bedarf großer Sorgfalt. Die notwendige Kompetenz soll in der Aus- und Fortbildung derer, die für die Liturgie Verantwortung tragen, verstärkt

werden.

In den Eingaben zum Diözesanforum wird vielfach die Flut von Worten im Gottesdienst beklagt. Der Stille sollte in jedem Gottesdienst bewußt Raum gegeben werden.

Auch wird in den Eingaben wiederholt eine zeitgemäße und **verständliche Sprache** gefordert.

2.6.1.1

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Den Verantwortlichen für die Gestaltung der Liturgie wird nahegelegt, sich um eine zeitgemäße und verständliche Sprache zu bemühen.

Abstimmungsergebnis Ja: 126 Nein: 9 Enth.: 7

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an die in ihr genannten Adres-

Neben der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift gibt es Übersetzungen, die durch ihre andersartigen Formulierungen hellhörig machen. Im Blick auf die verschiedenen Ziel-

gruppen und Situationen sollte die Leitung der Gottesdienste die Möglichkeit haben, in verantwortungsvoller Weise auch andere Bibelübersetzungen und Gebetstexte zu benutzen.

2.6.1.2

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Die Verantwortlichen für die Gestaltung der Liturgie sollen mehr Freiheit in der Auswahl der Übersetzung der Heiligen Schrift und der Gebete haben.

Abstimmungsergebnis Ja: 65 Nein: 49 Enth.: 19

Bischof:

Der Antrag ist nicht angenommen worden.

abgelehnt

2.6.2 Gesang und Musik im Gottesdienst

Der Gottesdienst ist immer auf den ganzen Menschen mit Leib und Seele ausgerichtet und spricht alle Sinne an. Die Musik erreicht die Gefühlsebene und gibt die Möglichkeit, Freude, Hoffnung und Angst zum Ausdruck zu bringen. In der Liturgie hat die Kirchenmusik in ihrer reichen Tradition von der Gregorianik bis zum Neuen Geistlichen Lied ihren Platz. Sie ist nicht nur eine Verzierung der Liturgie, sondern eine Form der Verkündigung.

Das hat weitreichende Konsequenzen für den Dienst und das Berufsbild der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Sie haben Teil am Dienst der Seelsorge und bedürfen deshalb außer der musikalischen einer liturgischen und pädagogischen Ausbildung.

Zu den eingeführten liturgischen Diensten tritt das Amt der **Kantorinnen und Kantoren** hinzu. Sie singen am Ambo als Ort der Verkündigung den Antwortpsalm oder andere Wechselgesänge und tragen so zur Verlebendigung der Liturgie bei.

2.6.2

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Das Bistum und die Gemeinden sollen die Kirchenmusik als eigenständige Form der Verkündigung pflegen und für eine breit angelegte Aus- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen.

Wenn eine Gemeinde allein keinen Kirchenmusiker mehr anstellen kann, sollen sich mehrere Gemeinden für die Anstellung zusammenschließen.

Abstimmungsergebnis Ja: 109 Nein: 12 Enth.: 2

Bischof:

Ich nehme die Option an und gebe sie an die Pfarrgemeinden weiter.

Im Hinblick auf die „breit angelegte Aus- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ gebe ich die Option weiter an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat und an das Bischöfliche Offizialat in Vechta mit der Bitte, Möglichkeiten der Umsetzung zu prüfen

2.6.3

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als **Empfehlung** beschließen:

Der Dienst der Kantorin/des Kantors soll in den Gemeinden als eigenständiger liturgischer Dienst anerkannt und eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis Ja: 11 Nein: 7 Enth.: 2

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an die Pfarrgemeinden weiter.

2.7 Liturgische Dienste von „Laien“

2.7.1 Beteiligung der Gemeinde

Der Ministrantendienst ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Chance, mit der Liturgie der Kirche vertraut zu werden. Lektorinnen/Lektoren, Kommunionhelferinnen /Kommunionhelfer und Kantorinnen/Kantoren versehen einen echten liturgischen

Dienst und tragen zur bewußteren Teilnahme aller Gläubigen am Gottesdienst bei. Eine geistliche Begleitung dieser Dienste kann helfen, die Freude daran zu erhalten.

Aufgabe des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates ist es, dafür zu sorgen, daß genügend Pfarrmitglieder, die die Vielfalt in der Gemeinde repräsentieren, sich am liturgischen Dienst beteiligen. Das Vertrauen der Verantwortlichen und der Gemeinde hilft, den Dienst zu bejahen.

An der Berufung und Beauftragung für wichtige liturgische Dienste soll der Pfarrgemeinderat beteiligt werden.

2.7.1

Option

Das Diözesanforum möge als **Option** beschließen:

An der Berufung und Beauftragung von Laien für wichtige liturgische Dienste, insbesondere **Kommunionhelferdienste, Lektorendienste und Leitung von sonntäglichen Wortgottesdiensten ohne Priester**, soll die Gemeinde durch den Pfarrgemeinderat beteiligt werden.

abgelehnt

Abstimmungsergebnis **Ja: 53 Nein: 68 Enth.: 11**

Bischof:

Der Antrag ist nicht angenommen worden.

*Siehe auch Kommission 9
Antrag 9.3.1.1
Antrag 9.3.1.2*

2.7.2 Predigtendienst durch Laien

Die Predigt ist in der Eucharistiefeier und im Wortgottesdienst ein wichtiger, unverzichtbarer Teil der Liturgie. Sie gehört zu den Aufgaben des Priesters

und des Diakons.

Die Gemeinden brauchen aber auch das Glaubenszeugnis von Laien, Frauen und Männern, die vertraut sind mit der Situation der Arbeit, des Alltags und der Familien. Deshalb sollten auch Laien mit dem regelmäßigen Predigtendienstbetraut werden.

2.7.2

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Geeignete Frauen und Männer sollen am regelmäßigen Predigtendienst beteiligt werden.

Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof.

Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sollen uneingeschränkt vom Bischof mit dem Predigtendienst beauftragt werden können.

Abstimmungsergebnis Ja: 107 Nein: 10 Enth.: 10

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an. Für die Predigt im Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gilt eine besondere Ordnung, auf die ich unter Nr. 2.2.3 hingewiesen habe.

In der Vollversammlung des Diözesanforums vom 9. - 12. Oktober 1997 habe ich zu diesem Beschluß bereits darauf hingewiesen, daß „regelmäßig“ in diesem Zusammenhang nicht einen turnusmäßigen Wechsel zwischen Priester oder Priestern (bzw. Diakon) und Laien bedeuten kann. Das widerspräche den theologischen Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über das Priestertum und der geltenden kirchlichen Ordnung. Im übrigen weist der auf den Beschluß hinführende Text selbst auf diese Gegebenheiten hin, wenn es heißt: „Die Predigt ist in der Eucharistiefeier und

*Siehe auch Kommission 9
Antrag 9.3.1.1*

2.7.3 Beerdigungsdienst durch Laien

In den Gemeinden wächst die Notwendigkeit, Laien mit der Begräbnisliturgie

zu beauftragen. Die Übernahme des Dienstes setzt eine gute Einführung und Ausbildung voraus sowie die Fähigkeit, mit Trauernden einfühlsam umzugehen.

In verschiedenen Eingaben zum Diö-

2.7.3

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Auf Antrag der Gemeinde sollen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten oder andere geeignete Laien vom Bischof mit dem Beerdigungsdienst beauftragt werden können.

Abstimmungsergebnis Ja: 125 Nein: 6 Enth.: 4

Bischof:

Ich nehme die Option an und weise darauf hin, daß wir in Sonderfällen bereits in diesem Sinn verfahren.

*Siehe auch Kommission 9
Antrag 9.3.1.4.4*

2.7.4 Aus- und Fortbildung für den liturgischen Dienst

In verschiedenen Eingaben zum Diözesanforum wird deutlich, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst einer kontinuierlichen spi-

rituellen Aus- und Fortbildung bedürfen.

Außerdem brauchen sie für ihre Arbeit Material: Medien, Handbücher und Vorlagen. Dieses steht heute in großem Umfang zur Verfügung und muß für alle in erreichbarer Nähe zugänglich sein.

2.7.4

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Alle für den Gottesdienst Verantwortlichen sollen regelmäßig spirituell und fachlich gefördert und begleitet werden. Für die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten sollen in der Pfarrgemeinde oder in erreichbarer Nähe Arbeitsmittel zugänglich gemacht werden.

Abstimmungsergebnis Ja: 117 Nein: 8 Enth.: 3

Bischof:

Ich nehme die Option an und gebe sie weiter an die Pfarrgemeinden sowie an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat und an das Bischöfliche Offizialat in Vechta mit der Maßgabe, Möglichkeiten für die spirituelle und fachliche Förderung und Begleitung der für den Gottesdienst Verant-

*Siehe auch Kommission 9
Antrag 9.5.2*

Gesamtabstimmung Ja: 115 Nein: 9 Enth.: 3